



Brüssel, den 22. Juli 2024
(OR. en)

12505/24

ENT 141
MI 718
COMPET 818
IND 382
DELECT 136

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 3480 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.5.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 3480 final.

Anl.: C(2024) 3480 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2024
C(2024) 3480 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.5.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Familie von Produkten oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen festzulegen.

Wesentliche Merkmale, die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen, werden durch die Erhebung von Daten für Inputwerte, Annahmen und Modellierung mit oder ohne Software-Unterstützung bewertet. Daher sollte es als angemessen erachtet werden, ein neues System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als anzuwendendes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Wesentliche Merkmale, die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen, festzulegen.

Nach Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzupassen.

Kraft dieser Befugnis schlägt die Kommission vor, Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission geänderten Fassung² anzupassen, indem das neue System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ hinzugefügt wird, um die auszuführenden Aufgaben in Bezug auf Wesentliche Merkmale festzulegen, die anhand der Datenerhebung für Inputwerte, Annahmen und Modellierung mit oder ohne Software-Unterstützung bewertet werden. Mit dem neuen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ werden die Aufgaben festgelegt, die dem Hersteller und der notifizierten Stelle in Bezug auf die einschlägigen Wesentlichen Merkmale übertragen wird.

Die Annahme der Verordnung ist erforderlich, um ein hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf Wesentliche Merkmale, für die eine Bewertung und Prüfung auf der Grundlage der bestehenden Systeme nicht geeignet ist, zu gewährleisten.

Die Annahme der Verordnung würde die Maßnahmen der Hersteller und die Arbeitsweise der notifizierten Stellen, die befugt sind, Aufgaben Dritter im Rahmen des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auszuführen, erleichtern.

In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal³, im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁴ und in der Mitteilung über die Renovierungswelle⁵ wurde die Rolle der

¹ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

² ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 76.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2020) 98 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Eine Renovierungswelle für Europa –

Bauprodukteverordnung als Teil der Bemühungen um energie- und ressourceneffiziente Gebäude und Renovierungen sowie für die Nachhaltigkeit von Bauprodukten hervorgehoben. In dem Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁶ wurde die Bedeutung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Baustoffen für die Berechnung des Treibhauspotenzials neuer Gebäude ab 2030 hervorgehoben. Außerdem haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat⁷ Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei Bauprodukten, zur Beseitigung von Hindernissen im Binnenmarkt für Bauprodukte und zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft gefordert.

Aus diesen Gründen sollten diese Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und die Festlegung des anzuwendenden Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit auch die Konsolidierung des Binnenmarkts für Bauprodukte fördern und sich somit positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Bausektors insgesamt auswirken.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Verordnung wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte⁸ am 21. November 2022, 15. Februar 2023, 8. Juni 2023 und 21. November 2023 erörtert und zwischen dem 15. Februar 2023 und dem 31. März 2023 sowie zwischen dem 8. Juni 2023 und dem 15. Juli 2023 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden die für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch delegierte Rechtsakte der Kommission festgelegt.

Bei der Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gibt die Kommission nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar sind, den Vorzug. Nach Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU)

umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020) 662 final).

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (COM(2021) 802 final).

⁷ Schlussfolgerungen des Rates zur Kreislaufwirtschaft im Bausektor
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13814-2019-INIT/de/pdf>

⁸ Code E01329 des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

Nr. 305/2011 sollte dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Produkts auf die Erfüllung dieser Anforderungen während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts erfolgen.

Nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Anhang V der genannten Verordnung enthalten. Nach diesen Vorschriften werden die Aufgaben der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß den in diesem Anhang beschriebenen Systemen ausgeführt.

Nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wahrzunehmen (im Folgenden „notifizierte Stellen“). In den Artikeln 40 bis 43 sind die Anforderungen und Verfahren für solche Notifizierungen festgelegt.

Mit dieser delegierten Verordnung wird daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Sie führt zu einer Harmonisierung der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im Bereich der Festlegung eines ausgewogenen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für die Wesentlichen Merkmale, die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen, und kann daher im Hinblick auf den gesamten europäischen Bausektor bewertet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.5.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch Festlegung der anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit und zur Änderung der genannten Verordnung in Bezug auf die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten auf der Grundlage eines Modellierungsansatzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe e und auf Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Technologische Entwicklungen ermöglichen einen Modellierungsansatz für die Bewertung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten. Dieser technologische Fortschritt ermöglicht die Festlegung eines Bewertungs- und Überprüfungssystems, wenn Daten für Inputwerte, Annahmen und Modellierungen mit oder ohne Software-Unterstützung erhoben werden.
- (2) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011² wurde das Ziel der Kommission begrüßt, das Bauwesen dadurch nachhaltiger zu machen, dass die Leistung von Bauprodukten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt wird, wie im Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft³ angekündigt. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Kreislaufwirtschaft im Bausektor vom 28. November 2019⁴ wurde die Kommission nachdrücklich aufgefordert, auf eine bessere Kreislauffähigkeit von Bauprodukten hinzuwirken. In der Mitteilung der Kommission „Eine neue Industriestrategie für

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj?locale=de>.

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauprodukteverordnung) (2020/2028(INI)).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020) 98 final).

⁴ Kreislaufwirtschaft im Bausektor – Schlussfolgerungen des Rates, angenommen am 8. November 2019 (13814/19).

Europa“⁵ aus dem Jahr 2020 wurde betont, dass das Thema der Nachhaltigkeit von Bauprodukten angegangen werden muss, und es wurde hervorgehoben, dass die bauliche Umwelt nachhaltiger gestaltet werden muss, um Europa klimaneutral zu machen. In der 2021 veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“⁶ wurde das Bauwesen als eines der vorrangigen Ökosysteme genannt, die mit den größten Herausforderungen bei der Verwirklichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele und der Bewältigung des digitalen Wandels konfrontiert sind, und deren Wettbewerbsfähigkeit davon abhängt. Aufgrund der technologischen Entwicklungen bei der Lebenszyklusanalyse sind bestimmte Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke Nr. 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) und Nr. 7 (nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen) verfügbar und im Rechtsrahmen für Bauprodukte umzusetzen. Es ist daher angezeigt, Vorschriften für die Erklärung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten festzulegen.

- (3) Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angepasst werden, indem ein neues System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ hinzugefügt wird, das die Aufgaben festlegt, die bei der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten im Zuge der Erhebung von Daten für Inputwerte, Annahmen und Modellierung mit oder ohne Software-Unterstützung auszuführen sind. Eine solche Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Hersteller in der Lage sind, Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit ihrer Produkte zu bewerten.
- (4) Um den Herstellern einen effizienteren Zugang zum Binnenmarkt zu ermöglichen und so zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Bauindustrie insgesamt beizutragen, sollte ein neues System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ für Wesentliche Merkmale gelten, die die ökologische Nachhaltigkeit betreffen. Die Hinzufügung eines neuen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sollte keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Hersteller mit sich bringen, bei denen bereits die Vermutung besteht, dass ihre Produkte ohne Prüfung oder Berechnung ein bestimmtes Leistungsniveau oder eine bestimmte Leistungsklasse erreichen. Daher sollte klargestellt werden, dass das neue System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 3+ nicht für Produkte gilt, für die derzeit keine Prüfung oder Berechnung erforderlich ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie die Präzisierung des anzuwendenden Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Bezug auf Wesentliche Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Notwendigkeit betreffen, technologische Veränderungen zu berücksichtigen, die eine Modellierungsbewertung dieser

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final vom 10. März 2020).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: „Einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021) 350 final vom 5. Mai 2021).

Merkmale und die Einführung eines neuen Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (3+) ermöglichen. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Präzisierung des anzuwendenden Systems zur Bewertung Wesentlicher Merkmale in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten und die sich daraus ergebende Änderung von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in eine einzige Verordnung aufzunehmen.

(6) Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bauprodukte sind hinsichtlich der Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit nach Maßgabe der in Anhang I festgelegten Systeme zu bewerten und zu prüfen.

Artikel 2

Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.5.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN